

Wohnungsgeberbestätigung

Nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

1. Wohnung

Hiermit wird der Einzug in bzw. Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

Straße und Hausnummer	PLZ, Ort
Stockwerk	Wohnungsnummer

2. Ein-/Auszugsdatum

<input type="checkbox"/> Einzug	Ein- bzw. Auszugsdatum _____
<input type="checkbox"/> Auszug	

3. Meldepflichtige Personen

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort

4. Wohnungsgeber

Name, genaue Bezeichnung bei juristischen Personen	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer (freiwillig – für eventuelle Rückfragen)	E-Mail Adresse (freiwillig – für eventuelle Rückfragen)

Wenn der Wohnungsgeber **nicht** der Eigentümer ist:

Name, Bezeichnung bei juristischen Personen	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer (freiwillig – für eventuelle Rückfragen)	E-Mail Adresse (freiwillig – für eventuelle Rückfragen)

Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der zuvor genannten Immobilie bin, die von mir und den in Punkt 3 aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 EUR geahndet werden

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers, der vom Wohnungsgeber
beauftragte Person oder bei Eigennutzung des Wohnungseigentümers

Erläuterung zur Wohnungsgeberbescheinigung

Seit dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus).

Welche Meldefrist müssen Mieter einhalten?

Ein Mieter, der eine Wohnung neu bezieht, hat zwei Wochen lang Zeit, um sich bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden. Zieht der Mieter aus einer Wohnung aus und bezieht er keine andere Wohnung im Inland, beispielsweise, weil er ins Ausland auswandert, muss er sich innerhalb von zwei Wochen ab dem Auszug bei der Meldebehörde abmelden.

Die Meldefrist beträgt also sowohl bei einem Ein- als auch bei einem Auszug zwei Wochen. Versäumt der Mieter die Zwei-Wochen-Frist, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden kann.

Welche Unterlagen muss der Mieter bei der Meldebehörde vorlegen?

Eine meldepflichtige Person braucht zunächst einmal den Personalausweis oder ein anderes Dokument, mit dem sie sich ausweisen kann. Außerdem ist die umseitige Wohnungsgeberbescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung muss der Vermieter als Wohnungsgeber oder Wohnungseigentümer ausfüllen und sie muss bei jedem Umzug und bei jeder Neuanmeldung vorgelegt werden.

Was hat der Vermieter von der Wohnungsgeberbescheinigung?

Durch die Wohnungsgeberbescheinigung sollen in erster Linie Scheinanmeldungen verhindert werden. Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes hat aber auch der Vermieter einen Auskunftsanspruch gegenüber der Meldebehörde.

Dadurch kann er herausfinden, wer in seiner Wohnung gemeldet ist. Hat ein Mieter die Wohnung beispielsweise heimlich unter- oder weitervermietet oder hat sich ein Mieter nach seinem Auszug nicht angemeldet, kommt das so schnell ans Tageslicht.